



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.03.2022

Nr. 2c

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg

1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 27.03.2022

57

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 27.03.2022

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **27. März 2022, Anlässe: „Lüneburg bewegt sich“ und „Punktueller Schaustellerangebot“**

in der Zeit von **13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den

27. März 2022, Anlässe: „Lüneburg bewegt sich“ und „Punktueller Schaustellerangebot“

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Im Rahmen der Veranstaltung findet am **27. März 2022 von 13:00 bis 18:00 Uhr** im Bereich der Innenstadt eine Fahrrad- und Automobil-Ausstellung, Auf dem Platz Am Sande punktueller Schaustellerangebot statt. Des Weiteren wird ein Lüneburger Wochenmarkt/ Blumenmarkt auf dem Lüneburger Marktplatz aufgebaut.

Während der Veranstaltung „Lüneburg bewegt sich“ wird in der Hansestadt Lüneburg eine große Automobil- und Fahrradausstellung sowie Präsentation von Lüneburger Sportvereinen in Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Lüneburg e.V. in der gesamten Lüneburger Innenstadt, am **27. März 2022** von 13:00 bis 18:00 Uhr stattfinden.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, auch in diesem Jahr eine Vorstellung von Lüneburger Sportvereinen, neusten Fahrrädern sowie Automobilmodellen.

Die Unternehmen bikepark, Bike & Outdoor Company sowie Elba-Rad stellen ihre neusten

Modelle der Saison vor. Zu finden sind die Händler um den Marktplatz, auf dem Platz Am Sande vor der IHK Lüneburg-Wolfsburg und auf dem Schranzenplatz.

Die Autohäuser SternPartner, Autozentrum Uelzener Straße Dannacker & Laudien für Seat und VW, B&K, Mitsubishi Motors Autohaus Wolfgang Kiehn, Autohaus Harke Honda, Anker Busreisen und Harley-Davidson werden den Besuchern mit einer großen Vielfalt an bekannten Marken an fünf Standorten (um den Marktplatz, Bäckerstraße, Grapengießerstraße, An der Münze, Am Sande) in der Lüneburger Innenstadt, um die neusten Modelle und Innovationen im Segment der Elektromobilität vorzustellen.

Die hiesigen Unternehmen haben die Möglichkeit auf ihre neuste Technik aufmerksam zu machen und den Besuchern dieser Veranstaltung Alternativen im Bereich der Fortbewegung aufzuzeigen.

Ein wichtiger Programmpunkt an diesem Erlebnis-Sonntag ist das punktuelle Schaustellerangebot. Diese Veranstaltung findet zeitgleich vom 24. - 27. März 2022 auf dem Platz „Am Sande“ statt und ist ein besonderes Highlight an diesem Wochenende. Organisiert wird dieser Bereich von dem Schaustellerverband Lüneburg und Umgebung e.V. Hier finden die Besucher der Stadt ein buntes Programm für alle Altersgruppen. Neben ca. 10 Verzehrständen gibt es außerdem Fahrgeschäfte und Spielbuden, die zum Verweilen einladen.

Die anwesenden Marktbesucher des Lüneburger Wochenmarktes sowie die Schausteller tragen mit ihren besonderen Ideen und Angeboten im Rahmen der Veranstaltung zur Angebotsvielfalt bei und verleihen der Gesamtveranstaltung eine zusätzliche Attraktivität.

Die detaillierte Berechnung der voraussichtlichen Besucherzahlen ist unter strikter Berücksichtigung der Möglichkeiten nach der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der derzeit gültigen Fassung vom 23.02.2022 nicht möglich. Insgesamt wird mit ca. 28.000 Besucherinnen und Besuchern gerechnet. Davon entfallen ca. 5.000 – 10.000 Personen auf die Verkaufsöffnung. Der Anteil der auswärtigen Besucher (z. B. Tagesgäste) beträgt ca. 40 Prozent. (Quelle: Erfahrungswerte, Kundenbefragungen sowie Passanten Zählungen der Lüneburg Marketing GmbH und des Lüneburger Citymanagement e.V. aus dem Jahr 2018/2019).

Im Jahr 2018 waren es ca. 4 Millionen Tagesgäste und ca. 150.000 Übernachtungsgäste im gesamten Stadtgebiet. Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Sonntage wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind, und dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß darüber hinaus mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13 bis 18 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der geltenden Regelungen nach der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung vom 23.02.2022. Unter strikter Einhaltung der Vorgaben sind nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sonntägliche Öffnungen ein mögliches Instrument zur Unterstützung des stationären Einzelhandels und um der Verödung der Innenstädte entgegenzuwirken. Es gilt in Zeiten der Corona - Pandemie nach Aufhebung des Shutdowns den stationären Einzelhandel zu stärken, einen Beitrag zur Beschäftigungssicherung zu leisten und zur Belebung der Innenstädte beizutragen. Ziel ist es, ein lebendiges Zentrum als Voraussetzung für den sozialen und kulturellen Austausch zu erhalten. Im Falle einer Insolvenzwelle im Einzelhandel ist zu erwarten, dass es in Innenstädten zu einem Trading-Down-Effekt kommen und die Verödung der Zentren voranschreiten würde.

Nach Auffassung der Hansestadt Lüneburg, ist in Zeiten der Corona - Pandemie bereits ein „verschlinkter Anlass“ nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit dem vorstehend beschriebenen „öffentlichen Interesse“ nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des NLöffVZG in der Praxis möglich.

Nach hiesiger Auffassung ist ein Spezialmarkt bezogen auf ein begrenztes Gebiet (Hier: Der Bereich des Lüneburger Marktplatzes), in Verbindung mit der sonntäglichen Öffnung der Geschäfte als ein eben solch „verschlinkter Anlass“ anzusehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 in der Fassung vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 21.03.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung, Reitende-Diener-Straße 8, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Mieczkowski, Telefon 04131 – 309 – 3288 des Bereiches Ordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 27. März 2022 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe ich** das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzlichliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Hinweise:

1. Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.
2. Die Erhebung einer Klage führt nicht dazu, dass die Vollziehung der angeordneten Maßnahmen aufgeschoben wird. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.
3. Die Klage oder der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer

Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, den 15.03.2022

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Im Original gezeichnet
Kalisch

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.

